

Weisung 201703010 vom 20.03.2017 -

Weiterentwicklung des Integrationskonzeptes der BA (4-Phasen-Modell)

Laufende Nummer: 201703010

Geschäftszeichen: IF – II-1203.8.1 / II-1203.7.1 / II-8035 / 5403 / 5390.41

Gültig ab: 20.03.2017

Gültig bis: 19.03.2022

SGB II: Weisung - Relevanz §50 Abs. 3 SGB II

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

SGB II und SGB III:

- Weisung 201611035 vom 16.11.2016 – Fokussierung auf Handlungsstrategien - Wegfall von Profillagen
- Information 201610005 vom 20.10.2016 – Empfehlungen zum Prozess der Beratung mit dem Ziel der Stabilisierung von Beschäftigungsverhältnissen
- Information 201611036 vom 16.11.2016 – Fokussierung auf Handlungsstrategien - Wegfall von Profillagen
- HEGA 09/13 - 04 - Berufliche Rehabilitation erwerbsfähiger Leistungsberechtigter (eLb) - Fachliche Hinweise (FH) SGB II und SGB III

Nur SGB III:

- Weisung 201512003 vom 08.12.2015 - Eingliederungsvereinbarung (EV) – Ermessensspielraum bei marktnahen Kundinnen und Kunden für den Abschluss einer EV
- Weisung 201601014 vom 20.01.2016 - Weiterentwicklung des Vermittlungsprozesses (WeVerP) SGB III
- Weisung 201703020 vom 20.03.2017 – Leitfaden U25/Berufsberatung

Aufhebung von Regelungen:

- HEGA 12/13 - 10 - 4-Phasen-Modell der Integrationsarbeit; hier: Anpassung der zentralen Leitkonzepte und Arbeitshilfen

Das rechtskreisübergreifende Leitkonzept der Integrationsarbeit (4-Phasen-Modell) wurde weiterentwickelt, um die Prozesssicherheit/-klarheit zu erhöhen. Hierzu wurden die Anzahl und Komplexität der bisherigen Regelungen sowie die Dokumentationspflichten reduziert. Neben der Verbesserung der Nutzerfreundlichkeit in VerBIS

werden die Handlungsspielräume der Vermittlungs- und Integrationsfachkräfte stärker verdeutlicht.

1. Ausgangssituation

Die Reduzierung der Komplexität in der operativen Umsetzung ist ein zentrales geschäftspolitisches Anliegen. Im Rechtskreis SGB III tragen der optionale temporäre Verzicht auf Eingliederungsvereinbarungen bei marktnahen Kundinnen und Kunden sowie Anpassungen bei der Kundensteuerung in der Arbeitsvermittlung zum Erreichen dieses Ziels bei. Rechtskreisübergreifend vereinfacht der Wegfall der Profillagen die Integrationsprozesse.

Mit dem 4-Phasen-Modell wurden im Jahr 2009 Mindestanforderungen an die arbeitnehmerseitigen Integrationsprozesse definiert. Mit ihm wurde ein rechtskreisübergreifendes Konzept der Integrationsarbeit bereitgestellt und der Integrationsprozess transparent abgebildet.

Veränderte Rahmenbedingungen (rückläufige Arbeitslosenzahlen, qualifikatorischer Mismatch, Fachkräfteengpässe, gesetzliche Änderungen) und die Weiterentwicklung der Weisungen rund um das Integrationskonzept der BA erfordern die Weiterentwicklung des 4-Phasen-Modells.

2. Auftrag und Ziel

Berichte der Prüfinstanzen zeigen Verbesserungspotenziale in der Integrationsarbeit auf. Die Ursachen hierfür sind vielschichtig und auch in der Komplexität der bisherigen zentralen, regionalen und lokalen Vorgaben zur Umsetzung des Integrationsprozesses zu suchen.

Um die Qualität und Prozesssicherheit in der Vermittlungsarbeit zu steigern, wurde das Integrationskonzept der BA (4PM) überarbeitet. Die Anzahl und Komplexität der enthaltenen Regelungen wurde reduziert sowie die Handlungsspielräume der Vermittlungs- und Integrationsfachkräfte stärker heraus gearbeitet. Ab dem 20.03.2017 wird mit der VerBIS-Programmversion 17.01 die Dokumentation im Rahmen des 4-Phasen-Modells vereinfacht und die Nutzerfreundlichkeit erhöht. Hierzu wurde die Anzahl der Pflichtfelder und der Validierungen reduziert, die Darstellung übersichtlich und dynamisch gestaltet.

Bei dem IT-Verfahren VerBIS handelt es sich um ein Verfahren nach § 50 Abs. 3 SGB II.

Mit der Weiterentwicklung des Integrationskonzeptes der BA wird der Raum für dezentrale Anpassungen erweitert. Regionale Konzepte sind zu überprüfen und ggf. anzupassen, um den Rahmen für eine bedarfs-, ressourcen- und zielorientierte Integrationsarbeit zu

gewährleisten. Eine schlüssige und transparente Dokumentation in VerBIS für eine kontinuierliche Arbeit mit der Kundin bzw. dem Kunden ist weiterhin zwingend.

Das Integrationskonzept der BA enthält die für eine zielorientierte Integrationsarbeit erforderlichen Regelungen für die Vermittlungs- und Integrationsfachkräfte

- der gemeinsamen Einrichtungen,
- der arbeitnehmerorientierten Arbeitsvermittlung in den Agenturen für Arbeit und
- der Arbeitsvermittlung von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden und schwerbehinderten Menschen in den Agenturen für Arbeit.

Für die Agenturen für Arbeit sind die Regelungen für den Integrationsprozess in Ausbildung, der sich am 4-Phasen-Modell orientiert, in der Weisung „Leitfaden U25/Berufsberatung (Sek I und Sek II)“ beschrieben.

Die den Integrationsprozess in den Agenturen für Arbeit ergänzenden Regelungen zur beruflichen Rehabilitation wurden in die Fachlichen Weisungen Reha/SB integriert.

3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen

- überprüfen ihre Vorgaben und Regelungen zur Umsetzung des Integrationsprozesses mit dem Ziel der Reduzierung von Komplexität,
- stellen sicher, dass die Fachaufsichtskonzepte in ihrem Zuständigkeitsbereich eine wirksame Integrationsarbeit sowie eine schlüssige Dokumentation in VerBIS gewährleisten.

Die Agenturen für Arbeit und Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung

- gestalten die individuelle Integrationsarbeit entlang der Kernelemente des 4-Phasen-Modells bedarfs-, ressourcen- und zielorientiert aus und stellen eine schlüssige und transparente Dokumentation in VerBIS sicher,
- regeln die Kontaktdichte mit den Kundinnen und Kunden in einem **lokalen Kundenkontaktdichtekonzept**,
- legen in einem **lokalen Schnittstellenkonzept** konkrete Regelungen für eine optimale Zusammenarbeit von arbeitnehmer- und arbeitgeberorientierter Vermittlung fest,

- regeln die Zusammenarbeit und den **wechselseitigen Informationsaustausch** für rechtskreisübergreifende Fälle und stellen sicher, dass ein **professionelles Übergabemanagement** erfolgt,
- stellen sicher, dass ausbildungsuchende junge Menschen kontinuierlich beraten werden. Bei Beendigung der Hilfebedürftigkeit weisen Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung, die die Aufgabe Ausbildungsvermittlung selbst wahrnehmen auf das Unterstützungsangebot der Agenturen für Arbeit bei der Ausbildungsvermittlung hin.

4. Info

entfällt

5. Koordinierung

entfällt

6. Haushalt

entfällt

7. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift